

## **Stellungnahme der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB)**

Die Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB) nimmt wie folgt Stellung zum „Gesetz zur Errichtung der Kooperationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft des öffentlichen Rechtes und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes“:

Die LAMB begrüßt die Zusammenarbeit der vier Partnerinnen im Rahmen der Berlin University Alliance (BUA) und erhofft sich die Vereinfachung der Zusammenarbeit, insbesondere für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und Forschungsinfrastruktur.

Aus Sicht der LAMB ist zur Regelung der gemeinsamen Nutzung der Ressourcen der Partnerinnen eine Geschäftsstelle ausreichend. Diese Perspektive fußt auf vielen Diskussionen mit Gremienvertreter\*innen und Betroffenen, nicht nur aus dem Mittelbau, und entspricht der momentanen Praxis.

Wenn die Errichtung einer KöR politisch erwünscht ist, so ist aus unserer Sicht in §2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes deutlich zu machen, dass die Aufgaben der KöR in **administrativen Dienstleistungen für die vier Partnerinnen** besteht. Das heißt zum Beispiel, Mechanismen für die Nutzung von Großgeräten sind zu entwickeln, um den Wissenschaftler\*innen der Partnerinnen den Zugang zu ermöglichen (den Doktorand\*innen genauso wie den exzellenten Professor\*innen).

Auch wenn der Charakter der KöR als Dienstleisterin für die Partnerinnen verbindlich geregelt wird, ist von einer Auswirkung der Entscheidungen im Rahmen der BUA in Rechtsform einer KöR auf die Partneereinrichtungen auszugehen. Insbesondere Regelungen für die Nutzung der Ressourcen, die für die gemeinsam betriebenen Projekte benötigt werden und von denen nicht alle singular nur aus Mitteln des BUA-Antrags finanziert werden können, müssen für alle Partnerinnen sinnvoll gefunden werden. Gerade in akademischen Einrichtungen wie den Universitäten sind diese Ressourcen für die Erbringung aller zentralen Aufgaben grundlegend: Lehre, Forschung, Förderung der wissenschaftlichen Reproduktion und wissenschaftliche Weiterbildung. Die Steuerung der Aushandlungsprozesse, um eine sinnvolle Ressourcenverteilung für die Erbringung aller Aufgaben sicherzustellen, obliegt den akademischen Gremien der wissenschaftlichen Einrichtungen.

In den Diskussionen mit den Gremienvertreter\*innen wird im Zusammenhang mit der KöR immer wieder die Sorge vor dem Verlust des Einflusses der Wissenschaftler\*innen auf die Entscheidungen der Universitäten deutlich geäußert. Im Gesetzesentwurf obliegen dem Vorstand, bestehend aus den drei Präsident\*innen und dem Vorstandsvorsitzenden der Charité, allein alle Entscheidungen der KöR. Dies widerspricht allerdings den Prinzipien der Akademischen Selbstverwaltung. Deswegen ist die Schaffung eines Kontrollgremiums als Entscheidungsorgan in der KöR aus unserer Sicht dringend erforderlich. Um die Rechte der Akademischen Selbstverwaltung der Partnerinnen abzusichern, müssen aus unserer Sicht die **Kompetenzen der beiden Entscheidungsorgane** der KöR in §§5, 6, 7 und die **Zusammensetzung** dieser Organe geändert werden.

Neben den Vorstand (§6) sollte an Stelle des Wissenschaftlichen Rates ein Kooperationsrat als zweites Organ (§7) treten, dessen Zusammensetzung aus je einem Mitglied der vier Statusgruppen (gemäß BerlHG §43) je Partnerin besteht, die von den jeweiligen Gremienvertretungen in den Akademischen Senaten der Universitäten und im Fakultätsrat der Charité benannt werden. Des Weiteren sind im Kooperationsrat eine Frauen- und Gleichstellungsvertreterin, die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung mit Rede- und Antragsrecht vorzusehen.

Zu den Aufgaben des Kooperationsrates gehören aus unserer Sicht der Beschluss zum Haushalt und zu den Satzungen der KöR, so wie auch im Berliner Universitätsmedizinengesetz

(§9 und §22) aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes von 2014 in Bezug auf die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) vorgesehen.

Für den Mittelbau stellt sich als besonderes Problem der **Angehörigenstatus** in § 10 Abs. 1 dar. Aus unserer Sicht führt die vorgesehene „Gewährung“ dieses Status, die mit den Nutzungsmöglichkeiten der Ressourcen, Großgeräte und Infrastruktur verbunden sind, zu einer möglichen Benachteiligung der anderen Wissenschaftler\*innen und insbesondere auch von Doktorand\*innen. Alle diejenigen, die nicht im Exzellenzverbund an anderen Projekten arbeiten, erhalten nicht die Möglichkeit, entsprechende Geräte etc. für ihre Arbeiten einzusetzen. Damit wird eine Zwei-Klassengesellschaft von Wissenschaftler\*innen geschaffen. Deswegen müssen unserer Auffassung nach, insbesondere um die Zusammenarbeit aller Mitglieder verschiedener Disziplinen zu fördern, alle Mitglieder der vier Partnerinnen per Gesetz den Angehörigenstatus erhalten. Den Wissenschaftler\*innen anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen wird dieser Status auf Antrag zuerkannt. Der Status würde dann die grundsätzliche Berechtigung der Nutzung von den durch die KöR verwalteten Ressourcen vorsehen. Eine konkrete Nutzungsberechtigung, die insbesondere bei sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen notwendig ist, würde dann durch Satzungen, die durch den Kooperationsrat zu erlassen sind, geregelt werden.

Sinnvoll wäre darüber hinaus, den Angehörigenstatus im BerlHG zu regeln, so wie andere Landeshochschulgesetze einen solchen Status auch handhaben. Über die Entscheidungen und Vorhaben der KöR ist größtmögliche Transparenz gesetzlich abzusichern. Der Vorstand bzw. sein Sprecher bzw. seine Sprecherin sind zur Berichtspflicht gegenüber den Mitgliedern des Kooperationsrates gesetzlich zu verpflichten. Darüber hinaus ist auch eine regelmäßige Berichtspflicht des Vorstandes der KöR gegenüber den Gremien der Universitäten und der Charité zu gewährleisten. Außerdem ist eine Evaluation der Tätigkeit der KöR nach drei Jahren vorzusehen, um Erfolge oder Misserfolge aufgrund der Konstruktion zu erkennen und ggf. diese zu verändern.

Zusammenfassend stellen sich für uns folgende Punkte als besonders wichtig dar:

1. Der administrative Dienstleistungscharakter der KöR sollte noch deutlicher in §2 formuliert werden.
2. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der beiden Organe der KöR, Vorstand und Beirat, müssen die Akademische Selbstverwaltung der Universitäten und insbesondere die Mitbestimmungsrechte der Wissenschaftler\*innen bei Entscheidungen, die sie betreffen, berücksichtigen (Urteil des Bundesverfassungsgerichtes 2014 zur MHH).
3. Der Angehörigenstatus sollte im Interesse aller Forschenden der vier Partnerinnen allen Mitgliedern per Gesetz zuerkannt werden.

Im Folgenden machen wir konkrete Formulierungsvorschläge, z.B. für die Aufgaben der Entscheidungsorgane der KöR:

Aufgaben des Vorstandes (§6):

1. Entscheidungen über die Aufbau- und Ablauforganisation der Plattform,
2. Ausarbeitung einer Grundordnung und anderer Satzungen der Kooperationsplattform,
3. Entwurf des Haushaltsplans,
4. Bestellung, Überwachung und Entlassung der Geschäftsführung,
5. Entscheidungen über Beschaffung und administrative Unterstützung der Nutzung und Verteilung der Ressourcen,
6. Gewährung und Aufhebung des Angehörigenstatus nach Maßgabe der Grundordnung.

§7 (1) Aufgaben des Kooperationsrates (ehem. Wissenschaftlicher Rat):

1. Beratung und Kontrolle des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
2. Erlass der Grundordnung, der Beitragssatzung und der anderen Satzungen der Kooperationsplattform
3. Entscheidungen in den Fällen des §3 (Beteiligungserfordernisse) gemäß der Satzung
4. Feststellung des Haushaltsplanes

5. Bestätigung der Haushaltsrechnung

6. Stellungnahmen zu Vorhaben und Verträgen nach §11 (Abs. 2 und 3) und §13 sowie zu Angelegenheiten, die den Berliner Forschungsraum als Ganzes betreffen.

§7(2) Rechte der Mitglieder des Kooperationsrates

Die Mitglieder des Kooperationsrates haben unter Wahrung der Vertraulichkeit ein Informations- und Akteneinsichtsrecht gegenüber der Geschäftsführung und dem Vorstand.

Berlin, 10.09.2020

Vorstand der LAMB